



# GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20

E-Mail: [gde@feistritztal.gv.at](mailto:gde@feistritztal.gv.at) Internet: [www.feistritztal.at](http://www.feistritztal.at)

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Feistritztal, am 23.01.2025

GZ: 612/2025/64114

Punktuelle Aufgrabung für Kabelfehlerbehebung

## VERORDNUNG

Gemäß § 43 und § 94 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung auf nachstehend angeführte Straßen/Wege mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Feistritztal, KG 64114 folgendes verfügt:

Auftraggeber: A1 Telekom Austria AG  
Antragsteller: **Hitthaler + Trixl Baugesellschaft m.b.H.,  
Josef Heiß-Straße 1+3, 8700 Leoben  
Bauleitung: Ing. Christoph Pilz, 0664/5267871  
Techniker: Richard Rosenkranz, 0664/1333684  
Polier: Naser Velic, 0664/8134226**

Bauvorhaben: **Punktuelle Aufgrabung für Kabelfehlerbehebung  
im Bereich der Gemeindestraße Feistritztal  
„Hochstadlweg“, Gst.Nr 1543/1 KG 64115 Hofing  
auf Höhe: Hofing 48, KG 64115 Hofing und Hartl  
106, KG 64114 Hartl,  
Einengung der Fahrbahn – Regelung mittels  
Wartepflicht bei Gegenverkehr  
(siehe Lageplan)**

Zeitraum: **27.01.2025 bis 28.02.2025, durchgehend**

Die Gemeinde Feistritztal bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 16.01.2025 die Durchführung der Grabungsarbeiten neben der Gemeindestraße / am Gemeindegrund unter Einhaltung folgender Auflagen:

**Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Auflagen gebunden:**

**Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Auflagen gebunden:**

1. Für die Beweissicherung ist eine Fotodokumentation vor Baubeginn der Gemeinde vorzulegen.
2. Es darf durch die Grabungs- bzw. Anschluss Arbeiten in unmittelbarem Ortsbereich zu keiner völligen Einschränkung des Verkehrs kommen.
3. Die Künetten sind mit SSm-Materialien aufzufüllen.
4. Die Gemeinde Feistritztal hält sich für sämtliche Folgeschäden (auch Setzungen) für einen Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren an Ihrer Firma schadlos.
5. Für die Dauer der Arbeiten wird eine Einengung der Gemeindestraße Feistritztal „Hochstadlweg“, Gst.Nr. 1543/1, KG 64115 Hofing im Bereich Hofing 48, KG 64115 Hofing und Hartl 106, KG 64114 Hartl – Regelung mittels Wartepflicht bei Gegenverkehr von 27.01.2025 – 28.02.2025 durchgehend verordnet.
6. **Der Fahrzeugverkehr für Anrainer, Grundbesitzer und auch für Einsatzfahrzeuge sowohl für den Schulbus zu den gegebenen Zeiten**

**muss gegeben sein, jedoch ist unter Umständen mit kurzen Wartezeiten zu rechnen.**

7. Die Baustelle ist während der Arbeiten ordnungsgemäß anzukündigen bzw. abzusichern (Straßenverkehrszeichen).
8. Falls eine Umleitung erforderlich ist, ist diese zu kennzeichnen.
9. Verunreinigungen der Straße sind umgehend zu entfernen.
10. Bis spätestens Ende der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Gemeindestrasse / des Gemeindegrundes (Straßengrund bzw. Bankett) wie vor Beginn der Arbeiten zu setzen.
11. Verlegte Verrohrungen sind zu beachten.

**Kundmachung:**

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 durch in den Punkt I. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister  
Josef Lind



Angeschlagen am: 24.01.2025  
Abgenommen am: